

Forschungszulagengesetz

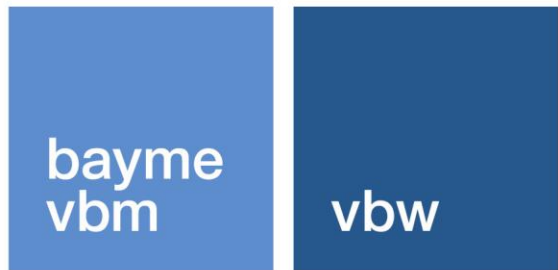
Eckpunkte des am 17. April 2019 vorgelegten Referentenentwurfs

Am 17. April 2019 wurde der Referentenentwurf eines Forschungszulagengesetzes veröffentlicht. Der Entwurf soll wohl Mitte Mai das Bundeskabinett passieren. Er muss von Bundestag und Bundesrat angenommen werden, da Länder und Kommunen gut 50 Prozent des damit verbundenen, im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2024 mit 1,27 Milliarden Euro veranschlagten, Steuerausfalls tragen. Zudem ist die beihilferechtliche Zustimmung der EU-Kommission erforderlich.

Politisch wird das Vorhaben breit getragen. Die Auseinandersetzung gilt derzeit insbesondere der besseren Einbeziehung der Auftragsforschung, die nach aktuellem Stand weitgehend von dem Förderweg ausgeschlossen wäre, was die Optionen darauf angewiesener Unternehmen deutlich beschränkt. Zum Förderverfahren gibt der Gesetzentwurf nur den wesentlichen Rahmen vor. Dieser lässt darauf schließen, dass ein einfaches und praktikables Verfahren angestrebt wird. Einzelheiten werden separat geregelt.

Forschungszulagengesetz – Eckpunkte des Referentenentwurfs

| | |
|--|---|
| Anspruchsberechtigte | Alle Unternehmen, falls sie körperschaft- oder einkommensteuerpflichtig und nicht steuerbefreit sind. |
| Begünstigte Vorhaben | Grundlagen- und industrielle Forschung, experimentelle Entwicklung. |
| Förderfähige Projekttypen | Eigenforschung, Forschungskooperationen, Auftragsforschung. Letztere wird im Rahmen der insgesamt gesetzten Grenzen beim Auftragnehmer gefördert. |
| Ausgestaltung | Nicht zu versteuernde Forschungszulage als Steuergutschrift, auf die ein Rechtsanspruch besteht. |
| Höhe der Zulage und ihre Bemessungsgrundlage | 25 Prozent Zulage auf dem Lohnsteuerabzug unterliegende Arbeitslöhne, multipliziert mit einem Faktor 1,2, um Arbeitgeberbeiträge zu Sozialversicherungen pauschal mit zu erfassen. Gesondert einbezogen werden im Ausland versteuerte Löhne, Forschungsleistungen von Einzelunternehmern (Basis: 30 Euro / Stunde) und vereinbarte Vergütungen an Mitgesellschafter für deren Forschungsleistungen. |



| | |
|--|---|
| Förderdeckel und Verhältnis zur Projektförderung | Förderfähig sind pro Jahr und Unternehmen maximal zwei Millionen Euro. Das jährliche Fördervolumen beträgt also maximal 500.000 Euro. Der Deckel gilt bei verbundenen Unternehmen für den gesamten Verbund. Das Fördervolumen pro F+E Vorjahren – ggf. über mehrere Jahre – beträgt, beihilferechtlich bedingt, maximal 15 Millionen Euro. Diese können anteilig auch durch Projektförderung aufgebraucht werden, wenn Projektteile auf unterschiedlichen Wegen gefördert werden. Doppelförderung des gleichen Aufwands ist ausgeschlossen. |
| Antrag | Der Antrag wird beim zuständigen Betriebsstättenfinanzamt gestellt, und zwar jährlich nach Ablauf des Wirtschaftsjahres, erstmals 2021 für Projekte, die 2020 nach Inkrafttreten des Gesetzes beginnen. Der Antrag muss das F+E-Vorhaben und die förderfähigen Aufwendungen prüffähig beschreiben. Zur Förderfähigkeit muss eine Bescheinigung beiliegen, die materiell-rechtliche Grundlage für die Entscheidung über den Antrag ist. |
| Bescheinigung | Bescheinigt wird, ob es sich um begünstigte Vorhaben im oben genannten Sinn handelt. Ausgestellt wird die Bescheinigung nach einheitlich vorgegebenem Muster von einer oder mehreren geeigneten Stellen außerhalb der Finanzverwaltung. Diese Stellen werden vom Bundesfinanzministerium per Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates ernannt. Um Planungssicherheit herzustellen, kann die Bescheinigung schon vor Start eines Projektes beantragt werden. |
| Prüfung und Auszahlung | Erfolgen durch das zuständige Betriebsstättenfinanzamt. |

Ansprechpartner

Dr. Benedikt Rüchardt
Abteilung Wirtschaftspolitik

Telefon 089-551 78-252
Telefax 089-551 78-249
benedikt.ruechardt@vbw-bayern.de
www.vbw-bayern.de